

**Hinweise zur Lernmittelkostenentlastung
an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen- Anhalt**

Sehr geehrte Eltern,
zur Vorbereitung des kommenden Schuljahres gehört neben anderen schulorganisatorischen Angelegenheiten auch die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern als Druckausgabe (DA) und digitalen Lernmittel.
Nach § 43 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Sorgeberechtigten für die zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
Schulbücher (DA) und digitale Lernmittel ermöglichen eine individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Mit ihrer Hilfe können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht in den einzelnen Fächern besser folgen, ihn nacharbeiten oder auch bestimmte Lerninhalte selbst erarbeiten. Darüber hinaus bilden Schulbücher (DA) oft den Grundstock für eine eigene Büchersammlung, auf die man auch später noch gern zurückgreift, um Wissen aufzufrischen.
Sorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind deshalb gut beraten, Schulbücher als persönliches Eigentum anzuschaffen.

Daneben besteht in Sachsen-Anhalt aber auch die Möglichkeit, eine teilweise Entlastung von den Lernmittelkosten in Anspruch zu nehmen.

Das 2003/04 eingeführte System des einkommensunabhängigen Leihverfahrens mit der Lernmittelkostenentlastung in Form der Ausleihe von Schulbüchern gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr (Leihgebühr) hat sich bewährt. Es hat die Schulen in die Lage versetzt, längst fällige zusätzliche Neukauf-/ Austauschmaßnahmen von verschlissenen Lernmitteln auf Grund einer besseren Finanzausstattung zu realisieren. Das Ihnen bekannte Verfahren und die Gebührensätze werden deshalb im Wesentlichen beibehalten.

Auf die Lernmittelkostenentlastungsverordnung vom 17.04.2013/GVBl. LSA S.174) und den Lernmittelerlass des Kultusministeriums vom 09.05.2014 (SVBl. LSA S.57) wird verwiesen. Die Leistungsgebühr (Leihgebühr) wird grundsätzlich entsprechend der Anzahl der entliehenen Lernmittel erhoben. **Sie beträgt 3 Euro je Einheit und pro Jahr.**

Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen eine **verminderte Gebühr in Höhe von 1 Euro pro Schulbuch (DA) oder digitalem Lernmittel und pro Jahr.**

Für Mehrkinderfamilien reduziert sich die Leihgebühr ab dem dritten schulpflichtigen Kind auf **2 Euro** und ab dem fünften schulpflichtigen Kind auf **1 Euro** pro Schulbuch (DA) oder digitalem Lernmittel und pro Jahr. Zur Feststellung des Anspruches auf verringerte Leistungsgebühren werden Selbstauskünfte verlangt. Bitte füllen Sie in diesem Fall das beiliegende Formblatt zur Entrichtung verminderter Leistungsgebühren (Anlage 2b) aus und geben sie das Formblatt mit Ihrer persönlichen Bestellliste termingerecht ab. **Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch der Regelungen zur Inanspruchnahme verringerter Leistungsgebühren wird Strafanzeige erstattet.** Die Leistungsgebühren werden von den Schulen selbst eingezogen und zusammen mit den aus dem Landshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln für den Ankauf der erforderlichen Lernmittel (Schulbuch (DA) oder digitalem Lernmittel) verwendet.

Ausgenommen von der Möglichkeit der Ausleihe von Lernmitteln gegen Leistungsgebühr sind Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, wenn die Schülerinnen und Schüler finanzielle Leistungen zum Erwerb von Lernmitteln nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – erhalten (Anlage 2c). Dieses Antragsformular wird auf ihre Anforderung durch die Schule zur Verfügung gestellt. Bei Schulwechsel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt oder Umzug in ein anderes Bundesland oder Ausland werden bereits entrichtete Leistungsgebühren zurückerstattet, sofern die Leistung (Empfang der ausleihbaren Lernmittel wie Schulbuch (DA) oder digitales Lernmittel) noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Die beiliegende Bestellliste (Anlage 2a) enthält die im kommenden Schuljahr benötigten Schulbücher und Lernmaterialien. Kauf- und persönliche (gebührenpflichtige) Leihexemplare sowie Lernmittel, die als Schulexemplare gebührenfrei für den ausschließlichen Gebrauch an der Schule bereitgestellt werden, sind entsprechend gekennzeichnet. Über die Inanspruchnahme der Ausleihmöglichkeit entscheiden Sie selbst.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen Ihrer persönlichen Bestellliste die dazu gegebenen Hinweise und Erläuterungen. Ihre Klassenleiterin oder ihr Klassenleiter wird Sie im Bedarfsfall gern beraten.

Die Entrichtung der Leistungsgebühr wird mit Abgabe der Bestellliste fällig und ist ausschließlich im Barverfahren möglich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die auf der Bestellliste ausgewiesenen Termine. Mit der termingerechten Abgabe Ihrer persönlichen Bestellliste und der Entrichtung der Leistungsgebühr sicher Sie sich Ihren Ausleihanspruch.

Mit freundlichen Grüßen,


K. Birla-Denecke
Schulleiterin

Anlagen: - Anlage 2a: Bestellliste
- Anlage 2b: Formblatt zur Entrichtung verminderter Leistungsgebühren

Grundschule Sonnenkei

Stadt Osterwieck

Name der Schule:

07531 Osterwieck

Anschrift:

Telefon: 03941 76 31-1 Fax: 76 31-20

**Entrichtung einer verminderten Leistungsgebühr
gemäß § 3 Abs. 3 der Lernmittelkostenentlastungsverordnung**

Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form gemäß § 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entrichten nachfolgend aufgeführte verringerte Leistungsgebühren:

- | | | | | |
|----|--|-----|-------------------------|-----------------------------|
| 1. | Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geleistet wird, Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz | 1 € | Leih-/Verwaltungsgebühr | <input type="checkbox"/> *) |
| | | | je Einheit/Schuljahr | |
| 2. | Mehrkinderfamilien (schulpflichtige Kinder) | | | |
| a) | drei und vier schulpflichtige Kinder | 2 € | Leih-/Verwaltungsgebühr | <input type="checkbox"/> *) |
| | | | je Einheit/Schuljahr | |
| b) | ab fünf Kindern | 1 € | Leih-/Verwaltungsgebühr | <input type="checkbox"/> *) |
| | je Einheit/Schuljahr ^{*)} | | | |

^{*)} Bitte kreuzen Sie hier an, auf welcher der genannten Grundlagen Sie die Entrichtung verringerter Leistungsgebühren in Anspruch nehmen!

Hinweis:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie gleichzeitig, dass die Voraussetzungen für die vorstehend geltend gemachten Minderungstatbestände zutreffend sind. Eine Überprüfung der Angaben bleibt vorbehalten. Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch wird Strafanzeige erstattet.

Datum, Unterschrift

.....
Erziehungsberechtigte/r

.....
volljährige Schülerin / volljähriger Schüler